Amtsblatt
für den Landkreis Schwandorf



Nr. 05 vom 23.01.2026

Herausgeber:
Landratsamt Schwandorf
Wackersdorfer Straße 80
92421 Schwandorf

www.landkreis-schwandorf.de/Unser-Landkreis/Amtsblatt-für-den-Landkreis/
Das eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung;
sie ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schwandorf zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern auf dem Gebiet des Landkreises Schwandorf..... 3

Vorhaben der Lidl Dienstleistungs GmbH & Co. KG in Burglengenfeld, Bekanntmachung gem. Art. 66 Absatz 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) 8

Schulverband Neunburg vorm Wald; Haushaltssatzung für das Jahr 2025 9

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7, Abs. 8 BImSchG; Bürgerwindenergie Nittenau GmbH & Co. KG; Bekanntmachung des Genehmigungsbescheids..... 11

Anordnung Aufhebung einer Schutzbereichanordnung..... 13

Bekanntmachung der DB InfraGO AG zum Bahnausbau der Strecke Marktredwitz – Regensburg 15

Hinweis auf Bekanntmachungen im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz..... 16

Vollzug der Wassergesetze; Bekanntmachung des Erörterungstermins zum Vorhaben: Antrag auf Erweiterung des Steinbruchs Burglengenfeld durch Heidelberg Materials AG (Zementwerk), Schmidmühlener Str. 30, 93133 Burglengenfeld..... 16

Vollzug der Wassergesetze; Verlängerung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets am Rötzerbach/Seugenbach auf dem Gebiet der Stadt Neunburg v. Wald 18

Übung der Bundeswehr von 09.02.2026 bis 10.02.2026 24

Übung der Bundeswehr von 10.02.2026 bis 12.02.2026 24

Allgemeinverfügung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schwandorf zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern auf dem Gebiet des Landkreises Schwandorf

Aufgrund von §§ 3 Abs. 2, 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) geändert worden ist (nachfolgend: BNatSchG), sowie Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 44 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Schwandorf als Untere Naturschutzbehörde folgende

Allgemeinverfügung

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung umfasst das gesamte Gebiet des Landkreises Schwandorf.

§ 2 Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern

(1) Zum Schutz von Igeln und anderen kleinen Wirbeltieren ist im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung der Betrieb von Mährobotern zu folgenden Zeiten verboten:

März	täglich von 17.20 – 07.20 Uhr des folgenden Tages
April	täglich von 19.15 – 07.20 Uhr des folgenden Tages
Mai	täglich von 20.00 – 06.20 Uhr des folgenden Tages
Juni	täglich von 20.40 – 05.40 Uhr des folgenden Tages
Juli	täglich von 20.20 – 06.15 Uhr des folgenden Tages
August	täglich von 19.30 – 07.00 Uhr des folgenden Tages
September	täglich von 18.20 – 07.40 Uhr des folgenden Tages
Oktober	täglich von 16.20 – 08.20 Uhr des folgenden Tages
November	täglich von 15.45 – 08.15 Uhr des folgenden Tages

(2) Mähroboter (auch: Rasenmähroboter, Rasenroboter) im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind alle Serviceroboter, die selbsttätig (nicht ferngesteuert) eine vorgegebene (Rasen-) Fläche mähen können.

(3) Das Verbot aus Abs. 1 gilt nicht für den Betrieb von Mährobotern in geschlossenen Räumen und auf Gründächern (Rasenflächen auf Dächern).

§ 3 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf in Kraft.

Gründe

I. Sachverhalt

In verschiedenen europäischen Ländern wurde in den letzten Jahrzehnten eine Bestandsabnahme des Europäischen Igels (Erinaceus europaeus) beobachtet. Die 2020 aktualisierte Rote Liste der Säugetiere[1] zeichnet für Deutschland ein vergleichbares Bild. Igeln, früher überall zahlreich vertreten, wird dort ein erheblicher Rückgang attestiert. Exemplarisch zeigen Langzeitzählungen überfahrener Igel in Bayern, dass die Anzahl der Totfunde in den letzten ca. 40 Jahren um ca. 80 % zurückgegangen ist[2], was nicht auf effektive

Schutzmaßnahmen, sondern einen generellen Rückgang der Bestände zurückgeführt werden muss.[3] Die Ursachen für den Bestandsrückgang sind vielfältig. Einer der gravierendsten Gründe sind fehlende Insekten als Hauptnahrungsgrundlage des Igels infolge Pestizideinsatz, Lichtverschmutzung und Lebensraumverlust. Eine weitere Ursache ist das Fehlen geeigneter Lebensräume in der freien Landschaft. Dort mangelt es häufig an Hecken und Gebüschen, in denen die Tiere tagsüber schlafen, ihre Nester für den Winterschlaf bauen und ihre Jungtiere aufziehen können. In der Folge weichen Igel häufig – weg von der freien Landschaft – in städtische Ersatzlebensräume aus, z. B. Grün- und Parkanlagen, Friedhöfe oder Gärten. Es wird eingeschätzt, dass die Bestände in den städtischen Bereichen mittlerweile teilweise höher sind als in der freien Landschaft, obwohl insgesamt ein starker Rückgang aller Bestände zu verzeichnen ist.
Unter anderem in Gärten werden häufig Mähroboter eingesetzt, welche eine große Gefahrenquelle für zahlreiche kleine Wirbeltiere, insbesondere für Igel, darstellen.[4] Treffen Mähroboter auf Igel bzw. andere kleine Wirbeltiere, fügen die scharfen Messer und rotierenden Klingen der Mähroboter diesen typischerweise Verstümmelungen bzw. erhebliche Verletzungen zu, was oft sogar den Tod zur Folge hat.[5] Anders als andere Tiere flüchten Igel bei einem (bevorstehenden) Kontakt mit Mährobotern nicht, sondern rollen sich zum Schutz mit dem Ergebnis zusammen, dass sie von dem Mähroboter überrollt und verletzt oder getötet werden. Verletzte Tiere sind hierbei meist einer sehr langen und erheblichen Leidenszeit ausgesetzt. Da Mähroboter autonom und zugleich sehr geräuscharm agieren, erfolgt der Betrieb häufig auch in der Nacht – während der Igel typischerweise auf Nahrungssuche ist.

Für den Landkreis Schwandorf wurde seitens eines „Igelstübchens" mitgeteilt, dass bis zum 04.09.2025 bereits 200 verletzte Igel, davon 70 mit Mähroboter-Verletzungen, in Obhut genommen wurden. Im Jahr 2024 handelte es sich um etwa 90 Igel mit Mähroboter-Verletzungen, die zum Igelstübchen gebracht wurden. Es ist darüber hinaus auch davon auszugehen, dass sich verletzte Igel in der Regel verkriechen und deshalb nicht aufgefunden werden oder die Kadaver von anderen Tieren gefressen werden.

II. Rechtliche Würdigung

Für den Erlass der Allgemeinverfügung ist das Landratsamt Schwandorf als Untere Naturschutzbehörde örtlich und sachlich zuständig gemäß Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 44 Abs. 2 BayNatSchG i. V. m. §§ 3 Abs. 1, 44 Abs. 1 BNatSchG.
Die Allgemeinverfügung hat ihre rechtliche Grundlage in §§ 3 Abs. 2, 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.
Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
Nach § 3 Abs. 2 BNatSchG überwachen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen, soweit nichts anderes bestimmt ist.
Der Europäische Igel (Erinaceus europaeus) ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 c) BNatSchG i. V. m. Anlage 1 Bundesartenschutzverordnung eine besonders geschützte und somit vom Anwendungsbereich des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG umfasste Art. Andere kleine Wirbeltiere i. S. d. Allgemeinverfügung sind etwa alle Amphibien, welche gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) aa) BNatSchG i. V. m. Anlage 1 Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt und somit ebenfalls vom Anwendungsbereich des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG umfasst sind.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG untersagt u. a. jeden Angriff auf die körperliche Unversehrtheit, der die Verletzung oder Tötung eines geschützten Tieres zur Folge hat. Das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zielt auf den Schutz der Individuen ab und ist als solches einer populationsbezogenen Relativierung unzugänglich (vgl. nur BVerwG NVwZ 2008, Beil. Heft 8, S. 54 Rn. 563; NVwZ 2010, 44 Rn. 58; OVG Magdeburg NuR 2016, 497 (499); OVG Saarlouis NuR 2017, 718 (719); OVG Münster NuR 2019, 425 (426); OVG Lüneburg Urt. v. 25.10.2018 – 12 LB 118/16, juris Rn. 211; OVG Greifswald NuR 2019, 265 (267)). Die Privilegierung aus § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG kommt allein Eingriffsvorhaben sowie Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zugute (vgl. Gellermann in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 105. EL September 2024, § 44 Rn. 9; Heugel in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Auflage 2018, § 44 Rn. 52; Gläß in: BeckOK Umweltrecht, Giesberts/Reinhardt, 73. Edition Stand: 01.01.2025, § 44 Rn. 69), weshalb auch der Signifikanzansatz aus § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG nicht auf andere Handlungen – hier der Betrieb von Mährobotern – übertragen werden kann.
Die Hauptaktivitätszeiten von Igeln erstrecken sich insbesondere auf Dämmerungs- und Nachtzeiten. Währenddessen suchen Igel hauptsächlich nach Nahrung. Sie sind neben Grünanlagen und Parks vor allem auch in Gärten auf Nahrungssuche. Da Mähroboter autonom agieren und dabei sehr geräuscharm sind, werden sie häufig auch in der Nacht in Betrieb genommen. Ist auf einer Grünfläche ein Mähroboter in Betrieb und stößt auf einen Igel, so verhält es sich typischerweise so, dass der Igel bei Kontakt nicht flüchtet, sondern sich totstellt und zum vermeintlichen Schutz zusammenrollt.
Bei dem Einsatz von Mährobotern wird von den Herstellern auf vorhandene technische Lösungen, die Verletzungen von Kleintieren durch die automatisierten Geräte verhindern sollen, verwiesen. Diese bieten jedoch bislang keinen ausreichenden Schutz. Trifft ein Mähroboter auf einen Igel, fügen die scharfen Messer und rotierenden Klingen der Mähroboter den Igeln typischerweise Verstümmelungen bzw. erhebliche Verletzungen zu, was oft sogar den Tod des Igels zur Folge hat.[6] Insbesondere im nächtlichen Betrieb von Mährobotern bzw. im Betrieb von Mährobotern zur Dämmerungszeit liegt mithin eine große Gefahrenquelle für Leib und Leben von Igeln. Durch das Verbot aus § 2 Abs. 1 dieser Allgemeinverfügung wird die Wahrscheinlichkeit der Verletzung und Tötung von Igeln und anderen kleinen Wirbeltieren durch Mähroboter und damit die Verwirklichung des Verbotstatbestands aus § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG erheblich reduziert.
Das Verbot des Betriebs von Mährobotern während der in § 2 Abs. 1 dieser Allgemeinverfügung festgelegten Zeiten, sprich während der Dämmerung und Nacht, ist gemäß §§ 3 Abs. 2, 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich, um die Einhaltung des Zugriffsverbots aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sicherzustellen. Die Generalklausel aus § 3 Abs. 2 BNatSchG kann – wie hier – insbesondere zwecks Verhütung rechtswidriger Verhaltensweisen herangezogen werden (Heß/Wulff in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht Werkstand: 105. EL September 2024, § 3 Rn. 18, m.w.N.). Die Zeiten, in denen das Verbot täglich gilt, wurden monatsweise entsprechend des Sonnenaufgangs und des Sonnenuntergangs festgelegt. Dabei wurden jeweils der späteste Sonnenaufgang und der früheste Sonnenuntergang angenommen. Um auch die Dämmerung vom Verbot abzudecken, wurde jeweils eine halbe Stunde nach Sonnenaufgang und eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang mitberücksichtigt.
Die Allgemeinverfügung zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern während der in § 2 Abs. 1 dieser Allgemeinverfügung festgelegten Zeiten verfolgt einen legitimen Zweck. Igel als hauptsächlich dämmerungs-/nachtaktive Tiere und andere kleine Wirbeltiere sollen vor der Gefahr einer Tötung oder Verletzung durch den Betrieb von Mährobotern während der Dämmerungs-

bzw. Nachtzeit geschützt, die mit dem Betrieb von Mährobotern einhergehende Gefahr einer Verwirklichung des Verbotes aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG reduziert bzw. für die Hauptaktivitätszeit des Igels ausgeschlossen werden. Auch wenn es bei der Darlegung des legitimen Zwecks der Allgemeinverfügung nicht entscheidend hierauf ankommt, wird die Legitimität des Anliegens noch einmal dadurch untermauert, als bei Igeln ausweislich der 2020 aktualisierten Roten Liste der Säugetiere[7] generell ein erheblicher Bestandsrückgang zu verzeichnen ist.
Für den Landkreis Schwandorf wurde seitens eines „Igelstübchens" mitgeteilt, dass bis zum 04.09.2025 bereits 200 verletzte Igel, davon 70 mit Mähroboter-Verletzungen, in Obhut genommen wurden. Im Jahr 2024 handelte es sich um etwa 90 Igel mit Mähroboter-Verletzungen, die zum Igelstübchen gebracht wurden.
Die Allgemeinverfügung zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern während der in § 2 Abs. 1 dieser Allgemeinverfügung festgelegten Zeiten stellt ein geeignetes Mittel zur Verwirklichung des vorgenannten Zwecks dar. Das Verbot des Betriebs von Mährobotern während der Hauptaktivitätszeit des Igels (Dämmerungs- und Nachtzeit) ist geeignet, die Gefahr von teilweise sogar schweren bis hin zu tödlichen Verletzungen von Igeln und anderen kleinen Wirbeltieren durch Mähroboter erheblich zu verringern bzw. – in Bezug auf die Hauptaktivitätszeit des Igels – vollständig auszuschließen.
Die Allgemeinverfügung zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern während der in § 2 Abs. 1 dieser Allgemeinverfügung festgelegten Zeiten ist weiterhin erforderlich, da mildere Maßnahmen, mit denen ein vergleichbarerer Erfolg (erhebliche Reduzierung der Gefahr einer Tötung oder Verletzung von Igeln und anderen kleinen Wirbeltieren durch den Betrieb von Mährobotern bzw. in Bezug auf die Hauptaktivitätszeit des Igels: vollständiger Ausschluss einer solchen Gefahr) mit einer vergleichbaren Sicherheit und einem vergleichbaren Aufwand herbeigeführt werden könnte, nicht ersichtlich sind. Der Erlass von individuellen Verboten etwa nur für den Fall, dass Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auch tatsächlich festgestellt werden, wäre von geringerer Sicherheit (da erst bei bereits festgestelltem Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG greifend) sowie in Bezug auf eine effektive Durchsetzung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von deutlich höherem, in der Realität nicht zu bewerkstelligendem (Kontroll-) Aufwand. Dies gilt umso mehr, als sich verletzte Igel in der Regel verkriechen und getötete Igel häufig von anderen Tieren gefressen und deshalb regelmäßig gar nicht aufgefunden werden können. Auch Informationskampagnen (z. B. „gArtenvielfalt" des Bayerischen Artenschutzzentrums, „Blühpakt Bayern – Gemeinsam für mehr Artenvielfalt" des StMUV, vgl. Landtagsdrucksache Nr. 19/2539) zeigen angesichts der im Landkreis Schwandorf gemeldeten Zahlen verletzter Igel, dass Öffentlichkeitsinformation kein milderes, gleich geeignetes Mittel ist.
Des Weiteren ist der Erlass der Allgemeinverfügung angemessen, der beabsichtigte Zweck steht nicht außer Verhältnis zu der Intensität des Eingriffs. Diese Allgemeinverfügung – insbesondere § 2 Abs. 1 dieser Allgemeinverfügung – verfolgt das Ziel eines effektiven Schutzes von Igeln und anderen kleinen Wirbeltieren vor teilweise schweren bis hin zu tödlichen Verletzungen durch Mähroboter, mithin eine Verhinderung bzw. jedenfalls erhebliche Reduzierung der Gefahr einer Verwirklichung des Verbotes aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Mit § 69 Abs. 2 Nr. 1, 7 BNatSchG und der hierin festgeschriebenen Sanktionsmöglichkeit von (auch fahrlässigen) Verstößen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro brachte der Bundesgesetzgeber zum Ausdruck, welch hohes öffentliches Interesse an der Durchsetzung einer Einhaltung dieses Verbotes besteht. Demgegenüber verbietet § 2 Abs. 1 dieser Allgemeinverfügung den Einsatz von Mährobotern nur während der Nacht- bzw. Dämmerungszeit, lässt einen Einsatz im Übrigen also völlig unberührt. Es verbleiben viele Stunden Zeit,

um Mähroboter zwischen Sonnenauf- und -untergang in Betrieb zu nehmen bzw. effektiv nutzen zu können. Eine Erweiterung des Verbots aus § 2 Abs. 1 dieser Allgemeinverfügung auch auf die Tageszeit, was einem Komplettverbot von Mährobotern gleichkäme, würde hingegen – schon aufgrund des Umstands, dass die Hauptaktivitätszeit des Igels auf die Dämmerung bzw. Nacht fällt – voraussichtlich unangemessen stark in das individuelle Interesse an einer Nutzung von Mährobotern und die hiermit verbundenen Vorteile (z. B. Einsparung von Arbeitszeit bzw. -kosten/Vermeidung körperlichen Aufwands) eingreifen. Getätigte Investitionen in Mähroboter würden dann vollständig ins Leere laufen.
Von einer Anhörung kann nach Art. 28 Abs. 2 Nr. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (nachfolgend: BayVwVfG) abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn die Behörde eine Allgemeinverfügung erlassen will. Hiervon wurde vorliegend Gebrauch gemacht, da der betroffene Personenkreis der Allgemeinverfügung nicht absehbar ist.

Hinweise:
Verstöße gegen § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG stellen Ordnungswidrigkeiten dar, welche mit einem Bußgeld von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden können (§ 69 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 7 BNatSchG).
Bei vorsätzlicher Begehung und Betroffenheit streng geschützter Arten werden Verstöße als Straftat (Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe) verfolgt (§§ 69 Abs. 2 Nr. 1, 71 Abs. 1 BNatSchG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schwandorf, 13.01.2026
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat

Quellenverzeichnis:
1 Meinig, H.; Boye, P.; Dähne, M.; Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

2 Reichholf, J.H. (2015): Starker Rückgang der Häufigkeit überfahrener Igel Erinaceus europaeus in Südostbayern und seine Ursachen. – Mitteilungen der Zoologischen Gesellschaft Braunau 11: 309–314
3 Meinig, H.; Boye, P.; Dähne, M.; Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
4 https://wua-wien.at/tierschutz/baumanahmen-fr-wildtiere-tierschutz/2146-rasenmaehroboter-2 (abgerufen am 18.12.2025) und Meinig, H.; Boye, P.; Dähne, M.; Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): S. 28
5 Berger, A. Occurrence and Characteristics of Cut Injuries in Hedgehogs in Germany: A Collection of Individual Cases. Animals 2024, 14(1), 57; https://doi.org/10.3390/ani14010057 und
Rasmussen, S.L.; Schrøder, A.E.; Mathiesen, R.; Nielsen, J.L.; Pertoldi, C.; Macdonald, D.W. Wildlife Conservation at a Garden Level: The Effect of Robotic Lawn Mowers on European Hedgehogs (Erin-aceus europaeus), Animals 2021, 11(5), 1191; https://doi.org/10.3390/ani11051191
6 Attrappen aus Münster sollen Igel schützen - Westfalen-Lippe - Nachrichten – WDR: https://www1.wdr.de/nachrichten/westfalen-lippe/igel-attrappen-muenster-100.html
7 Meinig, H.; Boye, P.; Dähne, M.; Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

Vorhaben der Lidl Dienstleistungs GmbH & Co. KG in Burglengenfeld, Bekanntmachung gem. Art. 66 Absatz 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Schwandorf hat der Lidl Dienstleistungs GmbH & Co. KG, vertr. d. Herrn Lukas Irlbacher, Bonfelder Straße 2, 74206 Bad Wimpfen, mit Bescheid vom 05.01.2026 (Zeichen 3.2-01317/2025-av) die baurechtliche Genehmigung nach Art. 68 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO für den Abriss und den Neubau einer Lidl Filiale Typ 1400 mit 90 Stellplätzen, einem Mülllager, Werbeanlagen und Lärmschutzwand auf den Grundstücken mit den Flurnummern 1515/9, 1516, 1515/1, jeweils der Gemarkung Burglengenfeld, erteilt.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheids werden nachfolgend bekannt gemacht:

VERFÜGENDER TEIL:
Das Vorhaben (Abriss und Neubau einer Lidl Filiale Typ 1400 mit 90 Stellplätzen, einem Mülllager, Werbeanlagen und Lärmschutzwand) auf den Grundstücken mit den Flurnummern 1515/9, 1516, 1515/1, jeweils der Gemarkung Burglengenfeld, wird genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung
Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die baurechtliche Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit Auflagen zum Immissionsschutzrecht und des Staatlichen Bauamtes Amberg-Sulzbach verbunden.
Weiterhin wurden mit der baurechtlichen Genehmigung zwei Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans „SO Einzelhandel-Regensburger Str. 46" hinsichtlich Überschreitung der Baugrenzen und Überschreitung der Verkaufsfläche erteilt.

Die Beteiligten nach Art. 66 Absatz 2 Satz 1 BayBO (baurechtliche Nachbarn) können den gesamten Genehmigungsbescheid (einschließlich Begründung) und die dazugehörigen Akten im Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, Zimmer Nr. 253, einsehen. Die Öffnungszeiten des Landratsamts Schwandorf sind: Montag bis Donnerstag jeweils 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Eine vorherige Terminvereinbarung (09431 471-690) ist zwingend erforderlich.

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Bekanntgabe).

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von Beteiligten i.S.v. Art. 66 Absatz 2 Satz 1 BayBO (baurechtliche Nachbarn), schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Schwandorf, Sachgebiet 3.2, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, angefordert werden.

Schwandorf, 05.01.2026
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat

Schulverband Neunburg vorm Wald; Haushaltssatzung für das Jahr 2025

I.

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Neunburg vorm Wald in ihrer öffentlichen Sitzung am 11.11.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BayKommV bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.346.180 Euro
und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 85.800 Euro
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage
Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzt auf 823.755 Euro und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2024 festgesetzt auf 262 Verbandsschüler.
Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf 3.144,1031 Euro.

Investitionsumlage
Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzt auf 55.000 Euro und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2024 mit insgesamt 262 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf 209,9237 Euro.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 150.000 Euro.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 23.12.2025, Az. 2.1-941-2025/020172, festgestellt, dass die Haushaltssatzung 2025 keine nach Art. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan wird gemäß Art. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche lang nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Neunburg vorm Wald, Rathaus,

Schrannenplatz 1, 1. OG/Zimmer Nr. A 1.01 (Stadtkämmerei), während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Im Übrigen wird dort die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit zur Einsichtnahme bereitgehalten (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BayKommV).

Neunburg vorm Wald, 19.01.2026
Schulverband Neunburg vorm Wald
Martin Birner
Erster Bürgermeister und
Schulverbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7, Abs. 8 BImSchG; Bürgerwindenergie Nittenau GmbH & Co. KG; Bekanntmachung des Genehmigungsbescheids

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 Abs. 7, Abs. 8 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
Aktenzeichen: 3.1-BaC-2022/009674

Das Landratsamt Schwandorf hat der Bürgerwindenergie Nittenau GmbH & Co. KG mit Sitz in 91459 Markt Erlbach, Neue Straße 17a, mit Bescheid vom 22.12.2025 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Windenergie, bestehend aus zwei Windkraftanlagen des Typs Vestas V172 mit

- einer Nennleistung von 7,2 MW,
- einer Nabenhöhe von 175 m,
- einem Rotordurchmesser von 172 m und
- einer Gesamthöhe von 261 m,

auf den Flurnummern 1577 (WKA 2) und 1573 (WKA 3), jeweils Gemarkung Fischbach, Stadt Nittenau, erteilt.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheids werden gemäß § 10 Abs. 7 i. V. m. Abs. 8 BImSchG, § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV, hiermit bekanntgemacht:

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids:
Immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung nach § 4 BImSchG

Der Bürgerwindenergie Nittenau GmbH & Co. KG, Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach wird entsprechend dem Antrag vom 27.01.2025, geändert am 03.11.2025, nach Maßgabe der Nrn. 2, 3, 4, 5 und 6 dieses Bescheids die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für folgendes Vorhaben erteilt:

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Windenergie, bestehend aus zwei Windkraftanlagen des Typs Vestas V172 mit

- einer Nennleistung von 7,2 MW,
- einer Nabenhöhe von 175 m,
- einem Rotordurchmesser von 172 m und
- einer Gesamthöhe von 261 m,

auf den Flurnummern 1577 (WKA 2) und 1573 (WKA 3), jeweils Gemarkung Fischbach, Stadt Nittenau

Diese Genehmigung umfasst das unter der Nr. 3 dieses Bescheids beschriebenen Vorhaben einschließlich der Zuwegung, jedoch ohne andere Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Anlagengrundstücke wie insbesondere die Netzanbindung.

Diese Genehmigung schließt
- die Baugenehmigung,
- die Rodungserlaubnis und
- die Erteilung einer Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV[1] für die außenliegenden Kühler und für den Verzicht auf eine Rückhalteeinrichtung beim Abfüllplatz zum Austausch von Betriebsmitteln

ein.

Die Verpflichtungen aus den Nebenbestimmungen unter den Nrn. 4 und 5 und die Regelungen unter der Nr. 6 dieses Bescheids treffen den Betreiber der Anlage zur Nutzung von Windenergie, die mit diesem Bescheid zugelassen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Postfachanschrift in München: 34 01 48, 80098 München oder
Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung
Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in den § 3 und § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz bezeichneten Personen und Organisationen.
Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung (§ 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG). Der Antrag ist zu richten an den

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,

[1] Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit Auflagen zum Natur- und Artenschutz, Schattenwurf sowie Lärmschutz verbunden (§ 10 Abs. 8 Satz 2 Halbsatz 2 BImSchG).

Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheides liegt zwei Wochen lang, beginnend am Tage nach dieser Bekanntmachung, d. h. vom 24.01.2026 bis einschließlich 06.02.2026, zur Einsichtnahme aus (§ 10 Abs. 8 Sätze 3 und 4 BImSchG). Die entsprechenden Dokumente sind dabei im Internet über folgenden Hyperlink abrufbar:
https://share.landkreis-schwandorf.de/s/97jzWaHsWpqAYz7

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG). Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Schwandorf angefordert werden.

Schwandorf, 12.01.2026
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Anordnung Aufhebung einer Schutzbereichanordnung

Bundesministerium der Verteidigung

Öffentliche Bekanntgabe

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement München
- Schutzbereichbehörde –
Dachauer Straße 128,
80637 München

I. Schutzbereichanordnung

Bundesministerium der Verteidigung Bonn, 05. November 2025

Anordnung
Aufhebung einer Schutzbereichanordnung

Mit Anordnung vom 27. März 2019, BMVg U I 7 – Anordnungs - Nr. VI /Pfrei - wurde ein Gebiet in den Gemeinden Diendorf, Pfreimd und Hohentreswitz, Landkreis Schwandorf, Freistaat Bayern, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Pfreimd erklärt.

Diese Anordnung wird aufgrund des § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl I, S. 899), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr vom 13. Mai 2015 (BGBl I, S. 706), mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Haidplatz 1,
93047 Regensburg

erhoben werden.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Im Auftrag
König
Regierungsdirektorin

II. Verfügung

Maßnahmen der Schutzbereichbehörde

Die mit Verfügungen vom 27. März 1974, 28. April 2000 und 18. Mai 2005 verfügten Maßnahmen der Schutzbereichbehörde gemäß §§ 3, 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 Schutzbereichgesetz werden aufgrund des § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl I, S. 899), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr vom 13. Mai 2015 (BGBl I, S. 706), mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

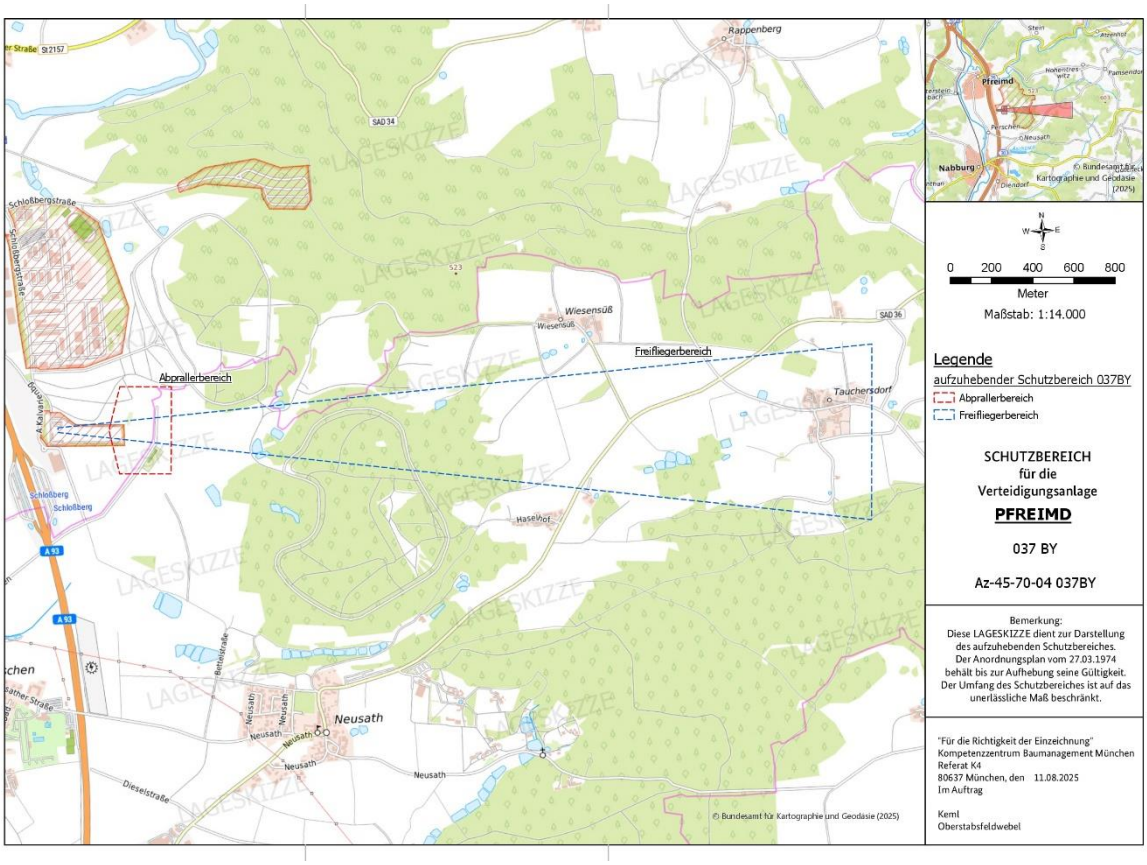
III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe
Widerspruch beim
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement München
- Schutzbereichbehörde -
Dachauer Straße 128
80637 München
erhoben werden.

Anlage: Lageskizze zur Anordnung Schutzbereich 037BY Pfreimd vom 11. August 2025

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Im Auftrag
Hinderberger
Regierungsdirektorin

Anlage Lageskizze (nicht maßstabsgetreu)



Bekanntmachung der DB InfraGO AG zum Bahnausbau der Strecke Marktredwitz – Regensburg

Im Auftrag des Bundes planen wir, die DB InfraGO AG, den Ausbau der Bahnstrecke von Marktredwitz nach Regensburg. Große Bauprojekte haben immer auch Auswirkungen auf die Umgebung. Diese Auswirkungen möchten wir abschätzen und minimieren. Dafür gibt die DB InfraGO AG Vorarbeiten gemäß § 17 des allgemeinen Eisenbahngesetzes öffentlich bekannt.

In der Region finden entlang der Bahnstrecke Vermessungsarbeiten und Baugrunduntersuchungen statt. Diese sind notwendig, um die Planungen des Ausbaus der Bahnstrecke Marktredwitz – Regensburg voranzubringen. Die Strecke und das umliegende Gebiet werden von uns genau vermessen. Zusätzlich untersuchen wir den Boden im Hinblick auf seine Beschaffenheit, Zusammensetzung sowie die nachfolgenden Bauarbeiten.

Zudem starten wir mit Umweltuntersuchungen entlang der Strecke. Umweltexperten untersuchen dabei die Biotop-Strukturen sowie das Vorkommen und die Verbreitung geschützter Arten im Umgriff der Ausbaustrecke. In einem Untersuchungsraum rechts und links der Gleise legen Experten künstliche Verstecke aus und beobachten auf diese Weise den natürlichen Lebensraum der Tiere.

Für diese Messungen und Untersuchungen werden Gutachter entlang der Ausbaustrecke auch Grundstücke der Anwohner betreten müssen. Die betroffenen Eigentümer werden dahingehend frühzeitig postalisch informiert.

Kontaktinformationen:
Internet: https://bahnausbau-nordbayern.deutschebahn.com
E-Mail: bahnausbau-nordostbayern@deutschebahn.com

DB InfraGO AG

Hinweis auf Bekanntmachungen im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Jahr 2026 wurde im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 1/2026 vom 15. Januar 2026, Seite 19 f. amtlich bekannt gemacht.

Schwandorf, 21. Januar 2026
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Vollzug der Wassergesetze; Bekanntmachung des Erörterungstermins zum Vorhaben: Antrag auf Erweiterung des Steinbruchs Burglengenfeld durch Heidelberg Materials AG (Zementwerk), Schmidmühlener Str. 30, 93133 Burglengenfeld

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Schwandorf führt im Rahmen des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zum Antrag auf Erweiterung des Steinbruchs Burglengenfeld durch Heidelberg Materials AG (Zementwerk), Schmidmühlener Str. 30, 93133 Burglengenfeld, gemäß Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG einen

Erörterungstermin

durch.
Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen mit dem Antragsteller, den Betroffenen, den Einwendern sowie den Behörden und anerkannten Naturschutzvereinigungen, welche im Verfahren eine Stellungnahme abgegeben haben, zu erörtern.

Die im Anhörungsverfahren zur o. g. Planfeststellung rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden erörtert am

Montag, den 09.02.2026,
Dienstag, den 10.02.2026,
Mittwoch, den 11.02.2026,
Donnerstag, den 12.02.2026 und
Freitag, den 13.02.2026

im VAZ Burglengenfeld, Kallmünzer Str. 16, 93133 Burglengenfeld.
Täglicher Beginn: jeweils um **9:00 Uhr** (Einlass ab 8:30 Uhr), montags bis donnerstags Ende **16:00 Uhr**, freitags Ende **12:00 Uhr**, ein früherer Schluss der täglichen Erörterung bleibt vorbehalten.

Der Erörterungstermin wird wie folgt gegliedert:

- Montag, 09.02.2026
  Erörterung der Einwendung der Bürgerinitiative „Heimat schützen - Steinbruch stoppen" sowie gleichlautende und ähnliche Einwendungen.
  Themenbereiche:
  - Gesundheitliche Belastungen durch Lärm und Erschütterungen
  - Gesundheitsrisiken durch Staub- und Luftverschmutzung
  - Erhöhte Verkehrsbelastung und Gefährdung der Infrastruktur
  - Beeinträchtigungen des sozialen und kulturellen Umfelds in der Region
  - Wertverlust von Immobilien und wirtschaftliche Nachteile für Anwohner

- Dienstag, 10.02.2026
  Erörterung der Einwendung der Bürgerinitiative „Heimat schützen - Steinbruch stoppen" sowie gleichlautende und ähnliche Einwendungen.
  Themenbereiche:
  - Beeinträchtigungen der Trinkwasserversorgung und des Grundwasserspiegels
  - Zerstörung von Natur- und Lebensräumen sowie Beeinträchtigung der Biodiversität
  - Langfristige Veränderung des Landschaftsbildes und Verlust von Naherholungsflächen
  - Generationsübergreifende Genehmigungsphase und Belastungen
  - Tierwohl

- Mittwoch, 11.02.2026
  Erörterung der weiteren privaten Einwendungen.
  Themenbereiche:
  - Gesundheitliche Belastungen durch Lärm und Erschütterungen
  - Gesundheitsrisiken durch Staub- und Luftverschmutzung
  - Erhöhte Verkehrsbelastung und Gefährdung der Infrastruktur
  - Beeinträchtigungen des sozialen und kulturellen Umfelds in der Region
  - Wertverlust von Immobilien und wirtschaftliche Nachteile für Anwohner

- Donnerstag, 12.02.2026
  Erörterung der weiteren privaten Einwendungen.
  Themenbereiche:
  - Beeinträchtigungen der Trinkwasserversorgung und des Grundwasserspiegels
  - Zerstörung von Natur- und Lebensräumen sowie Beeinträchtigung der Biodiversität
  - Langfristige Veränderung des Landschaftsbildes und Verlust von Naherholungsflächen
  - Generationsübergreifende Genehmigungsphase und Belastungen
  - Tierwohl

- Freitag, 13.02.2026
  Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen von anerkannten Naturschutzvereinigungen und Trägern öffentlicher Belange.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Termin nicht öffentlich ist. Nur wenn keiner der Anwesenden Einwände dagegen erhebt, kann die Öffentlichkeit des Termins hergestellt werden.
Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten/Betroffenen im jeweiligen Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann. Verspätet eingegangene Einwendungen bleiben bei der Erörterung und abschließenden Entscheidung unberücksichtigt. Das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der Verhandlung beendet.

Weitere Hinweise:
- Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.
- Die Benachrichtigung der Personen (bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte) und der Vereinigungen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung, da mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen gewesen wären.
- Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Schwandorf, 23.01.2026
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Vollzug der Wassergesetze; Verlängerung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets am Rötzerbach/Seugenbach auf dem Gebiet der Stadt Neunburg v. Wald

Bekanntmachung
zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Weiden ermittelten Überschwemmungsgebiets am Rötzerbach von Flusskilometer 0,20 bis 1,46 und am Seugenbach von Flusskilometer 0,00 bis 1,80 auf dem Gebiet der Stadt Neunburg vorm Wald im Landkreis Schwandorf;
hier: Verlängerung der vorläufigen Sicherung

Mit Bekanntmachung vom 15.04.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 21 für den Landkreis Schwandorf vom 23.04.2021, wurde das vom Wasserwirtschaftsamt Weiden ermittelte Überschwemmungsgebiet am Rötzerbach von Flusskilometer 0,20 bis 1,46 und am Seugenbach von Flusskilometer 0,00 bis 1,80 auf dem Gebiet der Stadt Neunburg vorm Wald im Landkreis Schwandorf (im Folgenden als Überschwemmungsgebiet bezeichnet) bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt damit als vorläufig gesichert (§ 76 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V.m. Art. 47 Abs. 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)). Die vorläufige Sicherung endet gemäß Art. 47 Abs. 5 BayWG grundsätzlich mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets oder mit Einstellung des Festsetzungsverfahrens, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die

Frist von der Kreisverwaltungsbehörde gemäß Art. 47 Abs. 4 Satz 3 BayWG um höchstens zwei weitere Jahre verlängert werden.

Die Erstellung und Vorlage der Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets durch das Wasserwirtschaftsamt Weiden konnte aufgrund noch einzuarbeitender baulicher Veränderungen im Modellgebiet bisher nicht abgeschlossen werden.

Aus diesem Grund macht das Landratsamt Schwandorf hiermit bekannt, dass die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets um zwei Jahre verlängert wird. Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung und endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt. Sie endet jedoch spätestens und endgültig mit Ablauf des 22.04.2028.

Die Verlängerung der vorläufigen Sicherung umfasst unverändert das berechnete Überschwemmungsgebiet am Rötzerbach von Flusskilometer 0,20 bis 1,46 und am Seugenbach von Flusskilometer 0,00 bis 1,80 auf dem Gebiet der Stadt Neunburg vorm Wald, das im beigefügten Plan dargestellt ist. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind im als Anlage 1.1 beigefügten Übersichtslageplan im Maßstab M 1 : 15 000 diagonal schraffiert und blau dargestellt. Eine Detailkarte im Maßstab M 1 : 2 500 kann

- im Landratsamt Schwandorf, Zimmer 235, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf und
- bei der Stadt Neunburg vorm Wald, Schrannenplatz 1, 92431 Neunburg vorm Wald

täglich während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Darstellung des Gebiets ist im Internet auf der Homepage des Landkreises Schwandorf unter https://geodaten.landkreis-schwandorf.de/portal/home/ unter dem Thema Hochwasser und Wasserschutzgebiete auffindbar.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen weiterhin als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind insbesondere folgende Rechtswirkungen verbunden:

1) Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ausnahmsweise kann das Landratsamt Schwandorf (Kreisverwaltungsbehörde) abweichend vom genannten Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

2) Nach § 78 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 8 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

   1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
   2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
   3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

   Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

3) Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

   Im Einzelfall kann das Landratsamt Schwandorf (Kreisverwaltungsbehörde) abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

   1. das Vorhaben
      a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
      b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
      c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
      d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
   2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

   Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

4) Gemäß § 78a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ebenfalls untersagt:
   1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
   2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
   3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
   4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
   5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,

6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1 gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Schwandorf (Kreisverwaltungsbehörde) kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn
1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG).

5) Nach § 78a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

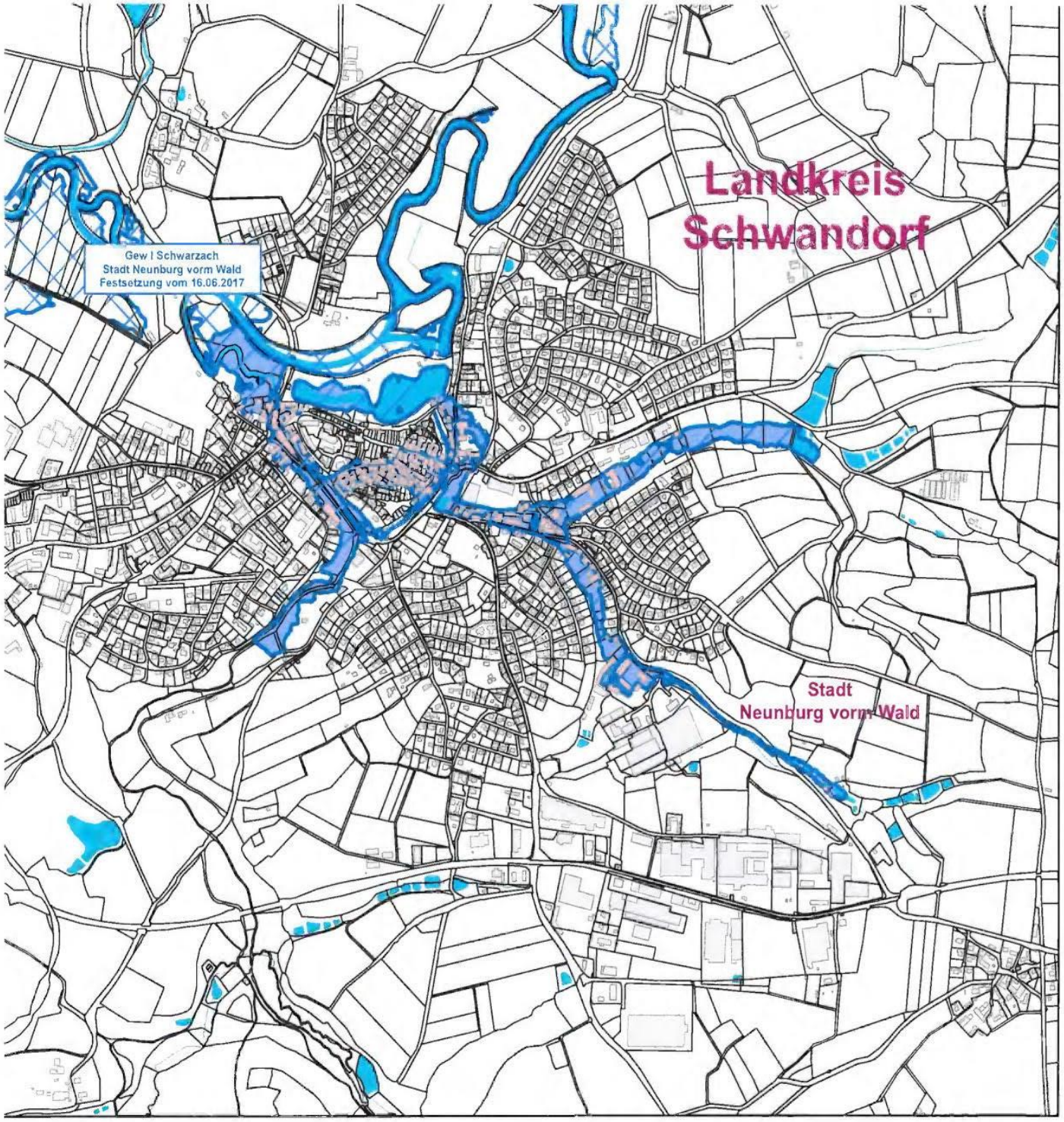
6) Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Das Landratsamt Schwandorf kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

7) In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen. Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten anstelle des § 50 insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

Weitere Informationen:
Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Themenbereich Naturgefahren des UmweltAtlas Bayern für die Öffentlichkeit dokumentiert. Unter www.iug.bayern.de sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten. Wasserspiegellagen sind beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt Weiden zu erfragen.

Schwandorf, 23. Januar 2026
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Anlage Übersichtslageplan M 1 : 15 000 (nicht maßstabsgetreu abgebildet) auf Seite 23



Landratsamt Schwandorf

Übersichtslageplan zur Verlängerung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets am Rötzerbach (Flkm 0,20 bis Flkm 1,46) und am Seugenbach (Flkm 0,00 bis Flkm 1,80)

Anlage 1.1 zur Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf vom 23. Januar 2026

AZ.: 610 - 6451.550

Schwandorf, 23. Januar 2026
Landratsamt Schwandorf

Thomas Ebeling, Landrat

Maßstab M = 1 : 15 000

Blatt 1

- Überschwemmungsgebiet HQ100 vorläufige Sicherung
- Überschwemmungsgebiet HQ100 Festsetzung anderes Verfahren
- Gewässer
- Flurstücksgrenzen
- Gemeindegrenzen
- Landkreisgrenzen

N

Vorhabensträger

Freistaat Bayern
vertreten durch das
Bayerische Landesamt für Umwelt und das
Wasserwirtschaftsamt Weiden

angefertigt

WWA Weiden

gez. Rosenmüller
Behördenleiter

Q:\vorl_Sicherung_Seugen_Roetzerbach_Neunburg
Bearbeiter : Neumann
Geprüft : Spachtholz T.
Stand : 15.12.2020
Wiedergabe des ATKIS 25 (Vorstufe)
mit Genehmigung des Bay. LVA, Nr. 942/98.
http://www.bayern.de/vermessung
Gis-Was, Bay.LfW

Wasser ist Leben

Übung der Bundeswehr von 09.02.2026 bis 10.02.2026

Die Bundeswehr führt von 09. Februar 2026 bis 10. Februar 2026 eine Gefechtsübung durch.

Bezeichnung
Einzelkämpfervorausbildung – Einzelschützenübung

Übungstruppe
4. Logistikbataillon 472, Kümmersbruck

Übungsraum:
Freihöls/Eixelberg – Pfreimd – Nabburg

Anmerkungen zur Übung:

Bei der Übung handelt es sich um eine Einzelkämpfervorausbildung.
Die Übung findet sowohl im freien Gelände und in Kasernen und auf Truppenübungsplätzen, auch nachts, statt.
Im Verlauf der Übung kommt es zum Einsatz von Manövermunition.

Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet.

Da auch Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Anmerkungen und Hinweise:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.
Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 21. Januar 2026
Landratsamt Schwandorf

Übung der Bundeswehr von 10.02.2026 bis 12.02.2026

Die Bundeswehr führt am
a) 10. Februar 2026
b) 11. Februar 2026

c) 12. Februar 2026

eine Truppenübung durch.

Bezeichnung: Orientierungsübung

Übungstruppe: 3./ Panzergrenadierbataillon 122, Oberviechtach

Übungsraum:
Östliches Landkreisgebiet

a) östlich Kühried – südlich Laub – südöstlich Gaisthal
b) östlich Lind
c) östlich Schönthan – Schwand – östlich Schönsee

Anmerkungen zur Übung:
Bei der Übung handelt es sich um einen Orientierungsmarsch bei Tag. Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet.

Da auch Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Anmerkungen und Hinweise:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.
Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.
Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 22. Januar 2026
Landratsamt Schwandorf